

## Werbeordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Weimar

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Ziffer 10 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S 501) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.12.1994 mit Änderungen vom 12.06.1996 und 09.12.1998 nachfolgende Werbeordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Weimar beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Werbeordnung gilt für alle kommunalen Sportstätten der Stadt Weimar.

### **§ 2 - Widmung**

Die Werbeordnung dient zum Zwecke der Vermarktung und Unterstützung für die nutzenden, eingetragenen Vereine in den Sportstätten. Für den nichtsportlichen und kommerziellen Bereich wird die Vermarktung nicht gewährt.

### **§ 3 - Zuweisung von Werbeflächen**

Die Überlassung einer Werbefläche in einer Sportstätte ist durch den nutzenden Verein schriftlich beim Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung zu beantragen. Der Auftrag des Vereins für die Erstellung der Werbefläche darf nur nach erteilter schriftlicher Genehmigung durch die Abteilung Sportverwaltung erfolgen. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt in der Regel im Zeitraum von vier Wochen.

### **§ 4 - Nutzungszeit**

Die Überlassung einer Werbefläche in einer Sportstätte wird in der erteilten Genehmigung festgesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist mindestens drei Monate vor Ablauf zu beantragen. Ansprüche auf Verlängerung können daraus nicht geltend gemacht werden.

### **§ 5 - Nutzung der Werbeflächen**

- (1) Die Werbeflächen dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
- (2) Eine Werbung für Nikotin, Alkohol, Drogen, oder andere Suchtmittel ist nicht zulässig. Weitere inhaltliche Einschränkungen regelt die Werbesatzung der Stadt Weimar.
- (3) Die vorgesehene Werbung ist vor Abschluss des Vertrages durch die Abteilung Sportverwaltung bestätigen zu lassen. Der Vertrag ist der Abteilung Sportverwaltung zwei Wochen nach Abschluss

zu übergeben. Die Bestätigung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.

- (4) Das Herstellen, Beschriften und die Werterhaltung der kompletten Werbeflächen übernimmt der Verein auf eigene Kosten. Das schließt auch die laufenden Kosten mit ein:
- (5) Wird die überlassene Werbefläche von dem Verein nach Genehmigung sechs Monate ungenutzt gelassen, erlischt die Genehmigung unwiderruflich. Ein neuer Antrag ist nach § 3 zu erstellen.
- (6) Ist die überlassene Werbefläche nach Genehmigungsbeginn sechs Monate nicht mehr als 50% vermarktet, so erlischt die Genehmigung für die verbleibende Restfläche. Die Abteilung Sportverwaltung verfügt entsprechend dem § 3.
- (7) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses gehen die Haltevorrichtungen kostenlos in das Eigentum der Stadt Weimar über.

## **§ 6 - Werbungsgebühr**

- (1) Für die langfristige Überlassung einer Werbefläche sind die Einnahmen für das zu Ende gehende Geschäftsjahr jährlich bis zum 15. November schriftlich beim Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung vorzulegen.
- (2) Die erzielten Einnahmen sind in den jeweiligen Haushaltsplan der Sportvereine ersichtlich aufzunehmen und im Ausgabenbereich nur für den Kinder- und Jugendsport einzusetzen.
- (3) Die Nachweisung der Ausgaben ist bis 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr im Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung mit entsprechenden Belegen einzureichen.

## **§ 7 - Großsportveranstaltungen**

- (1) Großsportveranstaltungen mit angemieteten Werbeflächen in den kommunalen Sportanlagen der Stadt Weimar, sind vom Veranstalter mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungstermin beim Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Für die Überlassung dieser Werbefläche sind von den erzielten Einnahmen 25% von dem Betrag an die Stadt Weimar abzuführen.
- (3) Bei Großveranstaltungen sind die Langfristig überlassenen Werbeflächen abzuhängen; dem Veranstalter der Großsportveranstaltung müssen alle Werbeflächen für seine vertraglich gebundene Werbefläche bereitgestellt werden.

## **§ 8 - Haftung**

- (1) Die Vereine haften während der ihnen zugewiesenen Zeit zur Nutzung von Werbeflächen für alle Schäden an den Werbeflächen, ohne Rücksicht darauf, wer die Verursacher sind. Eine unmittelbare Haftung dieser Verursacher bleibt unberührt.
- (2) Für alle Schadensersatzansprüche, die als Anlass der Überlassung von Werbeflächen geltend gemacht werden, haben die Vereine einzustehen. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, durch welche die vorstehenden Risiken gedeckt werden. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln ihres Personals entstanden sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von baulichen Anlagen gemäß § 836 BGB.

## **§ 9 - Werbung in langfristig verpachteten kommunalen Sportstätten**

Für langfristig verpachtete kommunale Sportstätten wird die Werbeordnung ausschließlich § 5 - Nutzung der Werbeflächen - die Punkte 1 und 2 außer Kraft gesetzt.

## **§ 10 - Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Bediensteten der Abteilung Sportverwaltung haben dafür Sorge zu tragen, dass sie Bestimmungen dieser Werbeordnung eingehalten werden. Ihren Anforderungen ist deshalb Folge zu leisten.
- (2) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen der Bediensteten der Abteilung Sportverwaltung wiederholt missachtet, kann durch das Sport- und Schulverwaltungsamt, Abteilung Sportverwaltung die erteilte Genehmigung zur Überlassung von Werbeflächen in einfacher schriftlicher Form mit sofortiger Terminfestsetzung widerrufen werden.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Die Werbeordnung für kommunale Sportstätten der Stadt Weimar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.